

Praxiswissen Online Nr. 20

Ausgabe, 29.09.2021

Die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Olaf Wittemann, bearbeitet von Georg Schmitt

... wofür gibt es die überhaupt?

In den Einrichtungen der Caritas in Deutschland arbeiten über 600.000 Menschen. Die Caritas ist damit der größte private Arbeitgeber in unserem Land. Damit nicht jede Mitarbeiterin mit ihrer Chefin die Arbeitsbedingungen (was verdiene ich, wie viel Urlaub erhalte ich, was passiert bei einer Erkrankung, erhalte ich eine Altersversorgung, etc.) selber aushandeln muss, gibt es für die Caritas in Deutschland ein einheitliches und verbindliches Tarifwerk – die „Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes“, kurz AVR genannt.

Die Arbeitsrechtliche Kommission (AK) ist für die Gestaltung und Weiterentwicklung der AVR zuständig. Das umfasst z.B. Tarifsteigerungen ebenso wie die Aufnahme neuer Berufsgruppen oder die Anpassung an neue Gesetze und veränderte Rechtsprechung.

Exkurs:

Diese Form der Arbeitsrechtssetzung bei der Kirche ist weltweit eine Besonderheit in Deutschland. Nur hier ist durch eine Bestimmung im Grundgesetz den Kirchen und Religionsgemeinschaften das Recht zugestanden, die Arbeitsvertragsregelungen für ihre Beschäftigten selber zu gestalten. Dies geschieht bei der Caritas durch die Arbeitsrechtliche Kommission. Unter Fachleuten nennt man dies den "Dritten Weg".

Außerhalb der Kirchen werden die Tarife für lohnabhängig Beschäftigte durch die Tarifvertragsparteien ausgehandelt. Dies sind auf der einen Seite die von den Mitarbeitenden

gebildeten Gewerkschaften, auf der anderen Seite die Arbeitgeber(verbände). Diese Form der Tarifgestaltung nennt man "Zweiter Weg".

Vom "Ersten Weg" spricht man, wenn die Arbeitsbedingungen einseitig festgelegt werden (z.B. durch den Dienstherrn bei den Beamten und Soldaten) oder die Mitarbeitenden ihre Arbeitsbedingungen individuell mit dem Arbeitgeber verhandeln.

... wie arbeitet die Kommission?

Die Arbeitsrechtliche Kommission ist eine paritätisch besetzte Kommission, d.h. die Hälfte der Mitglieder der Kommission sind Vertreter der Mitarbeiterseite und die andere Hälfte sind Vertreter der Arbeitgeberseite. Dazu kommen noch Mitglieder von Gewerkschaften auf der Mitarbeiterseite, denen nach dem BAG Urteil von 2012 das Recht eingeräumt werden muss, sich an der Gestaltung des „dritten Wegs“ zu beteiligen. Aktuell nehmen nur Mitglieder der Ärztegewerkschaft „Marburger Bund“ dieses Recht in Anspruch. Auf der Dienstgeberseite werden dafür entsprechende Ausgleichssitze in der Arbeitsrechtlichen Kommission geschaffen, so ist die Parität weiter gesichert.

Beschlüsse zur Veränderung der AVR müssen grundsätzlich immer mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder der Kommission gefasst werden. Da im Dritten Weg keine Kampfmittel (Streik und Aussperrung) zur Durchsetzung einer Forderung vorgesehen sind, gibt es ein verbindliches Vermittlungsverfahren. Bei Stillstand der Verhandlungen oder Blockade soll so eine Lösung durch die (Zwangs-)Schlichtung ermöglicht werden. Dann wird ein strittiges Problem im Vermittlungsverfahren mit Hilfe von externen Vermittlern entschieden.

... Bundeskommission-Regionalkommission – wie funktioniert das?

Die Arbeitsrechtliche Kommission besteht aus einer Bundeskommission und sechs Regionalkommissionen. Diese haben unterschiedliche Regelungsbereiche und Zuständigkeiten. Die Bundeskommission ist für die Grundstruktur der AVR zuständig. Sie beschließt und verantwortet den sogenannten Mantel des allgemeinen Arbeitsvertragsrechts, die Eingruppierungssystematik, die Altersversorgung etc.

Sie ist grundsätzlich auch für die Regelung aller Vergütungsbestandteile, der regelmäßigen Arbeitszeit und des Erholungsurlaubs zuständig. Regelungen zu diesen drei Bereichen werden aber nur durch einen Beschluss der Regionalkommission für die jeweilige Region gültig.

Aus diesem Grund gelten die Entscheidungen der Bundeskommission in diesen drei Bereichen als mittlere Werte und werden mit Bandbreiten versehen. Innerhalb der Bandbreiten kann eine Regionalkommission dann eine entsprechende Umsetzung in ihrer Region beschließen. Für die Höhe aller Vergütungsbestandteile beträgt die Bandbreite 15 Prozent Differenz nach oben und nach unten. Für die Festlegung des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs

des Erholungsurlaubs kann eine Regionalkommission mit einer Bandbreite von 10 Prozent nach oben und nach unten von den mittleren Werten der Bundeskommission abweichen.

Für uns im Erzbistum Köln ist die Regionalkommission NRW zuständig. Sie umfasst die (Erz-) Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (ohne Offizialat Oldenburg) und Paderborn und hat 22 Mitglieder, je 11 von der Mitarbeiter- und 11 von der Dienstgeberseite. Je zwei Mitarbeitervertreter werden aus den fünf (Erz-)Bistümern gewählt, ein Vertreter wird von der Ärztegewerkschaft Marburger Bund entsandt.

Neben der Regionalkommission (RK) NRW gibt es die RK Baden-Württemberg (Freiburg und Rottenburg-Stuttgart), RK Bayern (Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München-Freising, Passau, Regensburg und Würzburg), RK Mitte (Fulda, Limburg, Mainz, Speyer und Trier), RK Nord (Hildesheim, Osnabrück und das Offizialat Oldenburg), und die RK Ost (Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg).

Anträge auf Veränderung der AVR können nur die Mitglieder der jeweiligen Kommission stellen.

...Arbeitsrechtliche Kommission und Mitarbeitervertretung – wer ist für was zuständig?

Die Arbeitsrechtliche Kommission ist für das Individualarbeitsrecht zuständig, also für alle Regelungen rund um den Arbeitsvertrag. Diese gelten für jede/n Mitarbeiter*in bei der Caritas – egal, ob es in der Einrichtung eine Mitarbeitervertretung gibt oder nicht.

Die Mitarbeitervertretung ist die gewählte Interessenvertretung der Mitarbeitenden und ist für das kollektive Arbeitsrecht zuständig. Sie gestaltet die Arbeitsbedingungen im Betrieb mit (wer wird eingestellt oder gekündigt, welche Arbeitszeit- oder Urlaubsregelungen gibt es, etc.). Nur in Betrieben in denen die Beschäftigten auch eine Mitarbeitervertretung gewählt haben, kann diese Mitbestimmung auch umgesetzt werden. In den Betrieben ohne Mitarbeitervertretung, entscheidet der Dienstgeber dies im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben alleine.

Bei der Caritas ist für die Arbeitsrechtliche Kommission eine indirekte Wahl vorgesehen. Die Mitglieder der AK werden hier durch die Mitarbeitervertretungen bei einer Wahlversammlung gewählt, die jeweils einen Delegierten zur Stimmabgabe in die Wahlversammlung entsenden. Eine Briefwahl ist laut AK Ordnung nicht möglich.

In vielen anderen Kommissionen (z.B. bei der Kirche in NRW) gibt es eine Urwahl – hier wählen die Beschäftigten ihre Kommissionsmitglieder selber und ohne Mitwirkung der Mitarbeitervertretung.

... und wenn ich noch mehr wissen will?

Für Fragen und Anregungen von Einzelnen, von Mitarbeitervertretungen oder Fachbereichen, stehen die gewählten Dienstnehmervertreter der Arbeitsrechtlichen Kommission gerne zur Verfügung. Die AK Vertreter stehen über ständige Austauschtreffen mit den Vertretern der DiAG MAV Köln in Verbindung. Gerne nehmen sie auf Wunsch auch an Fachbereichssitzungen zum gegenseitigen Austausch teil.

Aktuell sind die AK Vertreter für das Erzbistum Köln:

Als Mitglied der Bundeskommission und gleichzeitig Mitglied der Regionalkommission NRW:

Georg Schmitt

c/o Johanna-Etienne-Krankenhaus, Am Hasenberg 46, 41462 Neuss

E-Mail: g.schmitt@ak-neuss.de

Telefon: (02131) 52959580 oder (0173) 3128895

Als Mitglied der Regionalkommission NRW:

Olaf Wittemann

c/o Caritas RheinBerg, Laurentiusstraße 4-12, 51465 Bergisch Gladbach

E-Mail: o.wittemann@caritas-rheinberg.de

Telefon: (0170) 55 69 201

Aktuelle und ausführliche Informationen

über die Arbeitsrechtliche Kommission, alle Ordnungstexte, die Besetzungen der einzelnen Kommissionen und vieles mehr...

unter: www.akmas.de

